

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
<b>Band:</b>	42 (1944)
<b>Heft:</b>	11
<b>Artikel:</b>	Honorartarif für vermessungs- und kulturtechnische Arbeiten
<b>Autor:</b>	Jäger, R.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-201844">https://doi.org/10.5169/seals-201844</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Hunsperger, Paul, von Wynigen,  
Milliet, Pierre Edouard Georges, de Bonvillars  
Pfister, Felix, von Dagmersellen  
Quadri, Ido, di Canobbio  
Vital, Curdin, von Sent.

Bern, den 14. Oktober 1944.

Berne, le 14 octobre 1944.

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement.  
Département fédéral de justice et police

**Honorartarif  
für vermessungs- und kulturtechnische Arbeiten**  
herausgegeben 1944 vom Eidg. Meliorationsamt  
*Bericht von R. Jäger, Ingenieur, Zürich*

Im Laufe des Spätsommers 1944 ist vom Eidgenössischen Meliorationsamt eine „*Instruktion für die Projektierung, Honorierung und Abrechnung von Meliorationen*“ zu Handen der interessierten Kreise im Druck herausgegeben worden. Es ist dies im Interesse der weiteren Entwicklung der schweizerischen Meliorationstätigkeit und des Arbeitsfriedens zwischen allen beteiligten amtlichen und privaten Stellen von Bund und Kantonen sehr zu begrüßen. Das Fehlen einer solchen „*Instruktion*“ hat sich besonders bei der durch den Bundesratsbeschuß vom 11. Februar 1941 über außerordentliche Bodenverbesserungen zur Vermehrung der Lebensmittelproduktion ausgelösten umfangreichen Meliorationstätigkeit in allen Kantonen nachteilig ausgewirkt. Sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer haben es speziell empfunden, daß über die Honorierung der technischen Arbeiten für Meliorationen aller Art keine behördlich anerkannten Tarife vorlagen und die bezüglichen Preise von Fall zu Fall einzeln geregelt werden mußten. Daß hiebei gelegentlich Differenzen in den Anschauungen auftraten, ist wohl nicht weiter verwunderlich.

Mit dem Ziele der Behebung dieser Übelstände hat der Schweiz. Geometerverein im Jahre 1938 einen Rahmentarif für die Honorierung der technischen Arbeiten bei Güterzusammenlegungen herausgegeben. Aus verschiedenen Gründen, deren Anführung im Rahmen dieses Berichtes zu weit führen würde, mußten die Bestrebungen für die allgemeine Anwendung des genannten Rahmentarifes scheitern. Da speziell Tarife für die Honorierung der kulturtechnischen Arbeiten (Projektierung von Meliorationen aller Art, Absteckungen und Bauleitung, Abrechnung und Kostenverleger) fehlten, haben im Jahre 1938 die Meliorationsämter der Kantone Zürich und Schaffhausen für ihre Gebiete einen bezüglichen Honorartarif herausgegeben, der in der Folge verbindlich zur Anwendung gelangte. Es lag wohl schon längst der bewährte Honorartarif für Ingenieurarbeiten des Schweiz. Ingenieur- und Architektenvereins vor. Dieser konnte aber die besonderen Verhältnisse bei Meliorationen — Vielheit von Grundeigentümern statt eines einzigen Bauherrn oder Baukonsortiums — selbstverständlich nicht berücksichtigen. In allem übrigen lehnte sich der Tarif der Kantone Zürich und Schaffhausen durchwegs an den SIA-Tarif an. Es darf ohne Überhebung gesagt werden, daß die in Betracht fallenden Berufskreise (amtliche Stellen und private technische Büros) dessen Herausgabe und Anwendung durchwegs nur begrüßten. Wie uns

bekannt, haben in der Folge mangels eines eidgenössischen Tarifes eine Reihe weiterer Kantone den „Zürcher-Schaffhauser Tarif“ ebenfalls eingeführt.

Um, soweit dies bei der sonst glücklicherweise vorhandenen regionalen Struktur unseres Landes möglich, einheitlichere Verhältnisse in der ganzen Materie zu schaffen, hat der Chef des Eidg. Meliorationsamtes anfangs 1943 auf Vorsprache einer Delegation des Schweiz. Geometervereins und im Einvernehmen der beiden beteiligten Berufsverbände — Schweiz. Kulturingenieur-Verein und Schweiz. Geometerverein — eine paritätische Kommission zur Vorbereitung eines allgemeingültigen Rahmen tarifes eingesetzt. Als Obmann wirkte Sektionschef H. Meyer vom Eidg. Meliorationsamt; die E. T. H. war durch Prof. Dr. F. Baeschlin, Dozent für Geodäsie, vertreten. Der Schweiz. Kulturingenieur-Verein ordnete die Kollegen E. Tanner, Zürich, B. Petitpierre, Lausanne, F. Lauterburg, Bern, und als Sekretär Ph. Zingg, Zürich, in die Kommission ab; der Schweiz. Geometerverein war vertreten durch die Berufskollegen E. Schärer, Baden, E. Lips, Elgg, und R. Werffeli, Effretikon/Zch. Hierzu gestattet sich der Schreibende die persönliche Bemerkung, daß ihm diese Zusammensetzung der vorbereitenden Kommission als sehr glücklich erschien.

Allgemein geht aus der „Instruktion“ hervor, daß sich die Expertenkommission wohl bewußt war, daß es ein Ding der Unmöglichkeit ist, Vorschriften usw. herauszugeben, die in allen Teilen für das Gebiet der ganzen Schweiz als allgemein verbindlich erklärt werden könnten. Sie hat sich vielmehr darauf beschränkt, allgemeine Richtlinien festzulegen, innerhalb welchem Rahmen es den einzelnen Kantonen, resp. Landesgegenden vorbehalten bleibt, ihren speziellen Verhältnissen entsprechende Detailvorschriften festzulegen. Es darf als Positivum gebucht werden, daß es möglich wurde, derartige allgemeine Richtlinien herauszuschälen und als gesamtschweizerische Instruktion herauszugeben. Zu hoffen ist, daß sich die im Anschluß hieran zu bearbeitenden Detailinstruktionen der einzelnen Kantone möglichst eng hieran anschließen können. Es war offensichtlich Grundgedanke der Expertenkommission, möglichste Einheit in die Vielheit zu bringen, ohne die föderalistische Struktur unseres Landes mehr als nötig zu tangieren.

Über den Inhalt der „Instruktion“ können wir uns kurz fassen, da sicherlich alle Berufskollegen dieselbe einläßlichem Studium unterzogen haben, resp. unterziehen werden. Die „Instruktion“ gliedert sich in drei Hauptabschnitte. Deren erster behandelt die Richtlinien für die Ausführung der technischen Arbeiten für die verschiedensten Meliorationszweige. Wie der Chef des Eidg. Meliorationsamtes in seinem Vorwort ausdrücklich anführt, sollen sie nicht als kulturtechnisches Hand- oder Rezeptbuch aufgefaßt, resp. angewandt werden. Nichts wäre verwerflicher, als ein solches Vorgehen. Die einzelnen kulturtechnischen Werke sind von Fall zu Fall derart grundverschieden, daß sie unmöglich samt und sonders über den gleichen Leist geschlagen werden dürfen. Gerade neben den allgemeingültigen Richtlinien soll der einzelne Projektverfasser noch seine besonderen Intuitionen in das von ihm zu bearbeitende Projekt legen.

Der Hauptabschnitt B behandelt die Grundlagen für die Honierung der vermessungs- und kulturtechnischen Arbeiten bei Meliorationen. Ihr vermessungstechnischer Teil lehnt sich in seinem Aufbau größtenteils an den Tarif für die Grundbuchvermessung an. Hinsichtlich der Preisansätze basiert er auf dem bereits vorhandenen Tarifentwurf des Schweiz. Geometervereins. Der Honorartarif für Projektierung und Bauleitung entspricht grundsätzlich dem auf Grundlage der SIA.-Honorarordnung erstellten und bereits erwähnten „Zürcher-Schaffhauser-Tarif“. Er basiert auf der Kostenvoranschlags-, resp. Bausumme des einzelnen

Werkes. Damit ist zum vornehmerein allen Konjunkturverhältnissen positiver und negativer Art Rechnung getragen. Speziell zu erwähnen ist, daß, ähnlich wie beim kulturtechnischen Honorartarif, auch bei den vermessungstechnischen Arbeiten die Auftragsgröße berücksichtigt wird. Damit ist nun endlich die schon längst geforderte gerechte Abstufung zwischen großen und kleinen Aufträgen geschaffen. Die angeführten Taxationsbeispiele und der Kommentar zum Honorartarif ergänzt die vorangehenden preislichen Darstellungen vorteilhaft.

Im letzten Hauptabschnitt C sind Instruktionen für die Aufstellung und Einreichung der Abrechnungen für Meliorationsarbeiten an die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen niedergelegt. Sie sind besonders wertvoll für die Organe, die sich mit dem administrativen Teil zu beschäftigen haben. Es ist Aufgabe des Technikers, auch diesem Spezialzweig seine volle Aufmerksamkeit zu schenken.

Abschließend glaubt der Berichterstatter der bestimmten Erwartung Ausdruck geben zu dürfen, daß ein Verständigungswerk erzielt werden konnte, das wesentlich zu noch besserem Einvernehmen aller am Meliorationswesen beteiligten Berufskreise beiträgt. In diesem Sinne ist die Herausgabe der „Bundesinstruktion“ sehr zu begrüßen und allen am Werke Mitwirkenden herzlicher Dank für ihre ersprießliche Arbeit auszusprechen. Die nun nachfolgenden Detailvorschriften der Kantone werden das Ihrige dazu beitragen, die wertvollen Richtlinien des Bundes zu vertiefen und unseren so bedeutungsvollen Meliorationen dienstbar zu machen.

## Neue Gemeindekarte der Schweiz

Die Eidg. Landestopographie hat eine neue Karte „*Die Gemeinden der Schweiz 1 : 200 000*“ bearbeitet, die auf vier Blättern in einfarbiger Ausführung die Grenzen der Kantone, Bezirke und Gemeinden der Schweiz nach den neuesten Erhebungen und mit Angabe der offiziellen Schreibweise der Gemeindenamen enthält. Außerdem sind darauf die anstoßenden ausländischen Gemeinden eingezeichnet.

Diese Karte bildet eine vorzügliche Grundlage für statistische Eintragungen aller Art.

Außer der normalen Ausgabe (einfarbig, ungefälzt) existieren Ausgaben mit Eindruck der Blatteinteilung der Siegfriedkarte und der neuen Landeskarte.

*Bezugsort:* Kartenverwaltung der Eidg. Landestopographie, Wabern bei Bern.

Preis pro Einzelblatt Fr. 4.—. Preis für alle vier Blätter Fr. 12.—.

---